

Solidarität : Gemeinsam einstehen für ein menschenwürdiges Leben der Anderen

Autor(en): **Keller, Max**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus**

Band (Jahr): **93 (1999)**

Heft 12

PDF erstellt am: **14.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-144208>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Solidarität: Gemeinsam entstehen für ein menschenwürdiges Leben der Anderen

Anfangs 1998 haben die Schweizer Kirchen einen öffentlichen Konsultationsprozess über die soziale und wirtschaftliche Zukunft der Schweiz eingeleitet. Da die bisherigen Grundlagen des sozialen und wirtschaftlichen Zusammenlebens nach Meinung des Vorstands des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes und der Schweizer Bischofskonferenz in Frage gestellt sind, muss sich die Bevölkerung auf einen neuen Gesellschaftsvertrag verständigen. Die Suche nach einem neuen Gesellschaftsvertrag kann gemäss den Ausführungen im Diskussionspapier «Welche Zukunft wollen wir?» nur gelingen, wenn dies in Bindung an die Grundwerte «Gerechtigkeit», «Freiheit und Verantwortung», «Mitbestimmung», «Nachhaltigkeit» und «Solidarität» geschieht. «Solidarität ist gleichsam die Zusammenfassung der vier erwähnten Grundwerte» (Welche Zukunft wollen wir? III, 1.5). In einem eigenen Abschnitt kritisiert der Text der Konsultation die Versuche, in den Sozialversicherungen die kollektive oder solidarische Verantwortung durch die individuelle Verantwortung zu verdrängen (I.2.2). Diese Tendenzen, aber vor allem die Aussage über die zentrale Rolle der «Solidarität» in einem zukünftigen Gesellschaftsvertrag geben Anlass, über das Prinzip «Solidarität» als verpflichtende gesellschaftliche Ordnungskraft nachzudenken.

M. K.

Es geht um den Sozialstaat

Beginnen wir mit den Sozialwerken. Ob die Sozialversicherungen in einer tatsächlichen oder vermuteten Sackgasse stecken, ist eine Frage, deren Beantwortung von Vorgaben abhängt, die nicht bei den Sozialwerken liegen. Ebenso wenig kann der Optimismus oder Pessimismus in bezug auf die Finanzierbarkeit aus dem Zustand der Sozialwerke allein überzeugend begründet werden. Bei der Stellungnahme zu diesen Fragen spielen die Gesellschaftsmodelle eine wichtige Rolle.

Wer überzeugt ist, dass es Sinn macht, bei diesen Fragen *sozialethisch* zu argumentieren, der wird sie zunächst auf die Fragen zuspitzen: Wie muss die *soziale Sicherheit* organisiert werden? Ist die soziale Sicherheit eine Aufgabe, die dem Einzelnen zufällt, oder eine Aufgabe, die dem Gemeinwesen obliegt? Dass alle Bewohner und Bewohnerinnen des Landes

grossen Lebensrisiken ausgesetzt sind, ist eine Erfahrungstatsache, die niemand ernsthaft bestreiten will. Jeder und jede können krank oder behindert werden. Jede und jeder können die Erwerbsarbeit verlieren. Alle müssen auch im Alter über einen gesicherten Lebensunterhalt verfügen können. Dürfen wir einen Weg beschreiten, der die Absicherung dieser Risiken dem Einzelnen überlässt, oder müssen wir weiterhin einen Weg suchen, der die Solidarität aller einfordert, ohne die Eigenverantwortung und Selbständigkeit der Einzelnen abzuwürgen, sondern sie im Gegenteil erst für alle zu ermöglichen?

Es handelt sich um eine grundlegende Frage, die über den Charakter unseres Gemeinwesens entscheidet. Soll es ein Gebilde sein, in dem der uneingeschränkte Markt, die hart rechnende Konkurrenz, der *berechnende Egoismus* regiert, oder entscheiden wir uns für einen *Sozialstaat*, der solidarisch, leistungsfähig, gerecht und letztlich human sein will?

Wie soziale Sicherheit organisiert und finanziert wird, darf weder beliebig noch unverbindlich sein. Wer der Meinung ist, es handle sich vorwiegend um «technische» Fragen für Fachleute der Statistik und der Versicherungsmathematik, hat nur einen Teil des Problems erfasst. Richtig ist, dass die finanziellen Aufwendungen für die soziale Sicherheit bezahlt werden müssen. Ob dies möglich ist, hängt aber nicht nur von der Grösse der benötigten Summe, sondern von der Verteilung der Lasten und letztlich vom *politischen Willen* ab. Wenn die Meinung überwiegt, dass die soziale Sicherheit nicht zu den staatlichen Aufgaben gehört, dann wird die Finanzierbarkeit in Frage gestellt. Wenn die Mehrheit überzeugt ist, dass es bei der sozialen Sicherheit um die Regelung fundamentaler zwischenmenschlicher Beziehungen geht, dann kann auch über eine vernünftige Lastenverteilung bei den finanziellen Kosten diskutiert werden.

Der Text der Konsultation kritisiert in Ziffer I.2.2, dass die «*persönliche Verantwortung*» – «eine der wichtigsten Grundlagen für das Zusammenleben» – oft individualistisch verengt wird. Er unterstreicht vor allem im Bereich der Sozialversicherungen die «solidarische Verantwortung», die er auch «kollektive Verantwortung» nennt. Das Gemeinte soll geklärt werden.

Verantwortung bezeichnet die *Beziehung*, die klärt, wer für welche Aufgaben zuständig ist und vor wem Rechenschaft abgelegt werden muss. Soweit die Aufgaben Personen betreffen, sind sie Subjekte der rechtlichen oder sittlichen Verantwortung, die vor einem Gericht, vor den Mitmenschen und vor dem Gewissen Rechenschaft abzulegen haben. Sittliche Verantwortung betrifft aber nicht nur Personen, sondern auch die «Welt» (z.B. Familie, Arbeitsplatz, Politik). Die konkrete Gestaltung der Lebensverhältnisse – dazu gehören auch die Sicherheit im Alter oder bei Krankheit – hängt vom gemeinsamen und wechselseitigen Verhalten, von den «Zuständen», ab. Die Reduktion auf die persönliche Verantwortung greift zu kurz.

Wenn dies zutrifft, dass wir nicht nur verantwortlich für Personen, sondern auch für die Lebensverhältnisse sind, dann ist nicht nur nach dem persönlichen Verhalten, sondern nach der *Gesellschaftsordnung* zu fragen, also nicht nur nach dem solidarischen Verhalten der Einzelnen, sondern nach der solidarischen Gesellschaft.

Der Begriff im Widerstreit der Positionen

Wer von solidarischer Gesellschaft sprechen will, sieht sich schnell mit dem Einwand konfrontiert, Solidarität sei ein *unbrauchbarer Begriff*, weil niemand wisse, was damit gemeint sei oder weil Solidarität ein «linker» und damit auch schon überholter Begriff sei.

«Solidarität» wird zwar weniger oft gebraucht als früher, aber es gibt wohl noch ein allgemein geläufiges Verständnis, das sich etwa in der Redensart «alle für einen, einer für alle» zeigt. Gemeint ist damit die wechselseitige Verpflichtung bzw. Bereitschaft, *füreinander einzustehen*. Der Begriff «Solidarität» geht auf die neulateinische *Solidaritas* (von *solidus* dicht, gediegen, fest, ganz) zurück und bedeutet die Bereitschaft, sich für gemeinsame Ziele oder für die Ziele anderer einzusetzen, die man als bedroht und gleichzeitig als wertvoll und legitim ansieht. Sie bezeichnet die engagierte Unterstützung eines Kampfes gegen Gefährdungen, im weiteren Sinn auch den Zusammenhalt, die soziale Bindung, das Zusammengehörigkeitsgefühl.

«Solidarität» wurde zunächst in *juristischen Kontexten* gebraucht und meinte dort die Gemeinhaftung oder Solidarobligation (die unbegrenzte Haftung jedes Schuldners für eine Gesamtschuld, die bei Zahlung durch einen für die andern erlischt). Im Frankreich des 18. Jahrhunderts erscheint der Begriff zuerst im *Dictionnaire du Commerce* und meint die finanzielle Haftung aller für einen. Im Laufe des 19. Jahrhunderts wird von der symmetrischen «*solidarité*» von Personen (alle gegenüber allen) im Sinn juristischer und moralischer Verantwortlichkeit gesprochen. Dass sich

diese symmetrische Solidarität durchgesetzt hat, hängt auch damit zusammen, dass die christliche Nächstenliebe bourgeoiser Lesart abgelöst werden sollte. Diese war eine punktuelle Hilfe: Die Reichen hatten aus ihrem Überfluss nach freiem Ermessen Bedürftige unterstützt. Gesellschaftliche Zustände wollte und sollte diese Nächstenliebe nicht in Frage stellen. Bei Blanc und Proudhon erhält «solidarité» dezidiert einen politischen Sinn und tritt an die Seite von «fraternité». Das Gefälle zwischen Armen und Reichen soll abgebaut werden. Betont werden nun die Kooperation, die Abhängigkeit und Gemeinsamkeit von Interessen.

Bei Ferdinand Lasalle wird Solidarität zum *Zentralbegriff der deutschen Arbeiterbewegung*: Wegen der Ungleichheit der Individuen hinsichtlich Besitz, Begabung und Bildung muss zu den Bemühungen der individuellen Kräfte in einem sittlich geordneten Gemeinwesen die Solidarität der Interessen dazukommen. Es gibt eine Gleichheit von Interessen und eine Interdependenz ihrer Befriedigung.

In der Philosophie des 20. Jahrhunderts wird «Solidarität» ausgeweitet: Aus der Tatsache der *Abhängigkeit der Menschen* in Raum und Zeit ergibt sich für die französische Bewegung des «Solidarismus» eine «soziale Schuld» aller, vor allem der Privilegierten, die zu einem sozialen Positionswechsel führen soll, um die naturgegebenen Ungleichheiten zu korrigieren. «Solidarität» wird aber auch mit dem Personsein und dem Existenzverständnis in Verbindung gebracht: Solidarität ist bei Max Scheler ein unverzichtbarer Teil des personalen Individuums; Karl Jaspers versteht die existentielle Solidarität als «Kampf der Kommunikation zwischen den Einzelnen»; Solidarität als Bewusstsein von gemeinsamer Existenz und gleichen Rechten führt bei Albert Camus zur Begründung der Empörung und Revolte.

Auf der anderen Seite gibt es im 20. Jahrhundert auch eine scharfe Ablehnung des Begriffs der Solidarität als «*ideologisch*» bei Niklaus Luhmann. Brauchbar für gesellschaftstheoretische Erklärungen

sind nur noch Zweckrationalität, soziale Kontrolle und Institutionalisierung. Allerdings wird weiterhin nach einer Vermittlung gesucht zwischen den Sphären der Macht, des Marktes und den persönlichen Beziehungen. Solidarität bezeichnet dann verschiedene Formen von sozialer Bindung wie Treue, Loyalität, Freundschaft, Nächstenliebe, Brüderlichkeit.

Klärungen

Es ist nicht zu übersehen, dass sich das Solidaritätsverständnis ausgeweitet hat und vertieft wurde. Gleichzeitig hat es auch an Schärfe verloren. Es ist ein schwacher Trost, dass «Solidarität» auch dort noch Verwendung findet, wo von solidarischer Gesellschaft nicht mehr die Rede sein will.

Ist «Solidarität» im Blick auf gesellschaftliche Entwürfe noch ein brauchbarer Begriff? Um diese Frage zu beantworten, sollen auch die Aussagen der *katholischen Soziallehre* einbezogen werden, weil sie sich kontinuierlich und verbindlich über die menschliche Person, das menschliche Zusammenleben, das Wirtschaftsleben, die politischen Gemeinschaften und die Völkergemeinschaft äussert. Nach Arno Anzenbacher ist in den lehramtlichen Dokumenten bis «Gaudium et spes» (1965) der mit «Solidarität» gemeinte Sachverhalt immer präsent, es findet sich aber kein präziser Solidaritätsbegriff.¹ Johannes Paul II. spricht in «Centesimus annus» (1991) vom «Solidaritätsprinzip». 1987 umschrieb er in «Sollicitudo rei socialis» die «Solidarität» als die «feste und beständige Entschlossenheit, sich für das <Gemeinwohl> einzusetzen» (Nr.38). Begründet wird das so umschriebene Prinzip durch folgende sozialphilosophische Überlegung: Der *Mensch* ist als Person mehr als nur ein Teil des gesellschaftlichen Ganzen. Er ist seinem Wesen nach hingeordnet auf die Gesellschaft. Die *Gesellschaft* ist ihrerseits hingeordnet auf die Einzelmenschen. Die gegenseitige Abhängigkeit verlangt nach der moralischen und sozialen Haltung der Solidarität.

Genau gesehen ist, wird eine individuelle Haltung gefordert, eine Gesinnung. «Solidarität» ist in diesem Text kein sozial-ethisches Gestaltungsprinzip, sondern eine *Maxime persönlicher Moralität*. Nun wäre es falsch, die Bedeutung von solidarischer Gesinnung und persönlicher Entschlossenheit zum solidarischen Verhalten zu unterschätzen. Nur diese individualethische Solidarität ist nicht die ganze geforderte Solidarität und sie ist *nicht ausreichend*.

Anzenbacher verweist im Anschluss an Nell-Breuning darauf, dass «Solidarität» als *Solidaritätsprinzip* zu verstehen ist, das mit den *Personalitätsprinzip* in einem wechselseitigen Anerkennungsverhältnis steht. Wie das Personalitätsprinzip den prinzipiellen Rechtsanspruch jedes Menschen als Person entfaltet, so geht es im Solidaritätsprinzip um die diesem Rechtsanspruch entsprechenden Pflichten, die sich innerhalb der Rechtsgemeinschaft für jedermann sowie für die Rechtsgemeinschaft als ganze ergeben. «Das Solidaritätsprinzip verpflichtet zu einer sozialen Kooperation, deren Ziel es ist, den menschenrechtlichen Status der Person für alle zu gewährleisten.»² Solidarität ist damit primär Rechtspflicht, sie ist auf der Ebene der *Gerechtigkeit* geschuldet.

Es drängt sich auf, auch in der Alltagssprache die Unterscheidung zwischen der *karitativen Zuwendung* zu den Mitmenschen und der Solidarität mit den *Rechtsansprüchen* der Mitmenschen wieder zu beachten. Denn dies ist eine Voraussetzung, dass «Solidarität» nicht zur freiwilligen guten Tat, sondern wieder zu einem normativen Prinzip wird.

Die enge Verbindung von *Gerechtigkeit* und Solidarität ist keine Entdeckung der katholischen Soziallehre, sondern gehört zur jüdischen-christlichen Tradition: «Die jüdisch-christliche Tradition betrachtet Solidarität und Gerechtigkeit als zwei Aspekte derselben Sache: sie lassen dieselbe Kommunikationsstruktur von zwei verschiedenen Seiten sehen.»³ Habermas weist aber ausdrücklich darauf hin, dass «eine Moral der gleichen Achtung und solidarischen Verantwortung» auch von

der Diskursethik vertreten wird und damit auch in weltanschaulich pluralistischen Gesellschaften den Anspruch auf vernünftige Prüfung erheben kann.⁴ Die Argumentation, die zu diesem Ergebnis führt, findet sich bereits in seinen «Erläuterungen zur Diskursethik». «Weil Moralen auf die Versehrbarkeit von Lebewesen zugeschnitten sind, die durch Vergesellschaftung individuiert werden, müssen sie stets *zwei* Aufgaben in *einem* lösen: Sie bringen die Unantastbarkeit der Individuen zur Geltung, indem sie gleichmässige Achtung vor der Würde eines Jeden fördern; im selben Masse schützen sie aber auch die intersubjektiven Beziehungen reziproker Anerkennung, durch die sich die Individuen als Angehörige einer Gemeinschaft erhalten. Den beiden komplementären Aspekten entsprechen die Prinzipien der Gerechtigkeit und der Solidarität. Während das eine eine gleichmässige Achtung und gleiche Rechte für jeden einzelnen postuliert, fordert das andere Empathie und Fürsorge für das Wohlergehen des Nächsten.»⁵

Habermas betont wiederholt, dass aus kommunikationstheoretischer Sicht ein enger Zusammenhang besteht zwischen der Sorge für das Wohl des Nächsten und dem Interesse für das *allgemeine Wohl*. Solidarität wird gefordert mit Individuen als Angehörigen einer Gemeinschaft. «Solidarität bezieht sich auf das Wohl der in einer intersubjektiv geteilten Lebensform verschwisterten Genossen.»⁶

Wie bereits erwähnt, kommt die katholische Soziallehre bei ihrer Darlegung der Solidarität zu einem ähnlichen Ergebnis: «Solidarität ist die feste und beständige Entschlossenheit, sich für das <Gemeinwohl> einzusetzen, das heisst für das Wohl aller und eines jeden, weil wir für alle verantwortlich sind.» (Sollicitudo rei socialis Nr. 38). Es ist kein Zufall, dass vielen nicht nur «Solidarität», sondern auch «Gemeinwohl» oder «allgemeines Wohl» leere Begriffe scheinen. Wenn aber das «Gemeinwohl» *Grundnorm und Legitimationsprinzip* von Recht und Politik ist, dann müssen alle Lösungsvorschläge daraufhin geprüft werden, ob die individuellen Ansprüche

ins Gemeinwohl integrierbar sind. Individuelle Forderungen stehen unter dem Vorbehalt, dass bestehende Ungerechtigkeiten bei Mitteln, Chancen, Besitzständen und Positionen durch die vorgeschlagenen Lösungen korrigiert werden.

Die *Klärungen* haben ergeben:

1. Solidarität ist nicht eine freiwillige Hilfeleistung an Bedürftige, sondern Rechtspflicht, die aus Gerechtigkeit geschuldet ist.

2. Solidarität versteht die Gesellschaft nicht als eine Ansammlung von Individuen, sondern als eine Rechtsgemeinschaft, die den Menschenrechten und Grundrechten verpflichtet ist.

3. Solidarität zielt nicht auf Handlungen der einzelnen, sondern auf soziale Kooperation, damit allen der menschenrechtliche Status gewährleistet werden kann.

4. Solidarität ist dem Gemeinwohl verpflichtet und will nicht das Bestehende festschreiben, sondern bestehende Ungerechtigkeiten ausgleichen.

Die Zukunft der Sozialversicherung

Es ist nicht zu bestreiten, dass die soziale Sicherheit und damit auch die Frage nach der Zukunft der *Sozialversicherung* heute ein wichtiges Feld für die Solidarität sind.

Eine gerechte Ordnung kommt nicht dadurch zustande, dass die nach Kapitalinteressen ausgerichtete Gesellschaft den Kräften des Marktes überlassen wird. Eine solidarische Gesellschaftsordnung richtet sich auch nicht nach der Direktive, alle Ungleichheiten aufzuheben und alle unter allen Gesichtspunkten gleich zu behandeln. Sie benennt jene Ungleichheiten, die auszugleichen sind, weil die Duldung bestimmter Ungleichheiten die Freiheit und Gleichheit der Bürger und Bürgerinnen gefährden würde. Dazu gehören zu grosse soziale Ungleichheiten, der Ausschluss einer Altersgruppe von der Teilhabe am Einkommen oder der Verzicht auf Ausgleich von Risiken. Revisionen der Alters- und Invalidenvorsorge dürfen sich nicht in Richtung Entsolidarisierung und Privatisierung bewegen. Die Solidarität legt

nahe, jene Lösungen vorzuziehen, die den Charakter der *Versicherung für alle* bewahren, auch wenn sie einen grösseren Finanzierungsaufwand erfordern.

Nicht alle Sozialleistungen müssen nach dem Prinzip gleicher Versicherungsleistung für alle organisiert werden. Es kann darüber diskutiert werden, wo das Versicherungsprinzip gilt (gleiche Leistung für alle Versicherten) und wo die *Bedürftigkeitsklausel*, d.h. das Einkommen und Vermögen, mitberücksichtigt werden kann.

Wir müssen nicht nur die soziale Sicherheit nach dem Prinzip der Solidarität organisieren, sondern die ganze Gesellschaft nach dem Solidaritätsprinzip gestalten. Die Forderung nach solidarischer Gestaltung der Sozialwerke findet auf die Dauer nur dann die notwendige Unterstützung, wenn alle sich in eine solidarische Gesellschaft eingebunden wissen. Das Gestaltungselement Solidarität muss durchgehend gelten – etwa auch im Steuerrecht. Alle müssen Leistungen erbringen, alle müssen Nutzniessende sein. So wird es wichtig, auch den jungen Menschen aufzuzeigen, dass ihre Solidarität nicht nur mit den alten Menschen gefragt ist, sondern dass sie ebenso sehr die Früchte der Solidarität ernten, die die Alten gesät haben und weiterhin im Wachstum unterstützen – etwa bei der Schaffung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen oder beim Ausbau des Bildungswesens.

Die Aufgaben der Solidarität liegen heute nicht nur und nicht primär bei der sozialen Sicherheit. Wenn Solidarität das Eintreten für ein menschenwürdiges Leben der Andern ist, dann muss die Verletzung der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen *Menschenrechte* in den Mittelpunkt unserer Sorge treten. Der *Widerstand* aus Solidarität, die *soziale Kooperation* ist überall gefordert, wo die Würde der Menschen missachtet wird, auch dann, wenn der oder die Andere Fremde sind. «Die Anerkennung der Rolle der anderen, die Notwendigkeit, bei den anderen jene Ansprüche zu respektieren, die wir als unverzichtbar für uns selbst er-

achten, ist das Ergebnis eines jahrtausendelangen Lernprozesses.»⁷

Auch wenn zur Zeit der Aufruf, diesen Prozess abubrechen und rückgängig zu machen – sich nur um die Angehörigen des «eigenen Stammes», des «eigenen Volkes», der «gleichen Glaubensgemeinschaft» zu kümmern – bei Wahlen ein sicheres Erfolgsrezept ist, darf sich ethisches Handeln nicht danach richten. Es bleibt die unverzichtbare Aufgabe, dass die Solidarität mit den Schutzbedürftigen Grenzen übersteigen muss. Wer heute zu

Eigennutz und egoistischem Durchsetzen von Interessen anleitet, der vertritt kein zukunftsfähiges Projekt für die Schweiz.

1 Christliche Sozialethik, Schöning 1997, S. 196.

2 A.a.O., S. 197.

3 Jürgen Habermas, Die Einbeziehung des Anderen, Suhrkamp 1996, S. 19.

4 A.a.O., S. 56.

5 Suhrkamp 1991, S. 16.

6 A.a.O., S. 70.

7 Umberto Eco, Vier moralische Schriften, Hanser 1998, S. 79.

Silvia Staub-Bernasconi

Argumente contra und pro Sozialrechte

Die Menschenrechte der bürgerlichen Revolution waren als Abwehrrechte gegen den alten Feudalstaat gedacht. Sie richteten sich gegen Zensur, Religionsdiktat, ständische Wirtschaftsordnung (Zunftwesen), Standesprivilegien überhaupt und verlangten folgerichtig: Presse- und Meinungsfreiheit, Religions- und Gewissensfreiheit, Wirtschafts- und Eigentumsfreiheit, Gleichheit vor dem Gesetz. Das war wiederum der revolutionären Arbeiterbewegung zu wenig. Sie verlangte mehr soziale Gleichheit durch die Gewährleistung sozialer Grundrechte auf Bildung, Arbeit, Wohnen, Gesundheit, Existenzsicherung überhaupt. Mit sozialen Grundrechten tut sich wiederum die bürgerliche Ideologie (und Rechtstheorie) schwer. Sie wendet ein, diese Rechte verlangten vom Staat ein Tun und nicht nur – wie die sog. Freiheitsrechte – ein Unterlassen, sie taugten daher bestenfalls als Richtlinien für den Gesetzgeber, aber begründeten nicht unmittelbar einklagbare Ansprüche. Mit diesen und weiteren Einwänden setzt sich Silvia Staub-Bernasconi in ihren Thesen zu gängigen Antithesen auseinander.

Red.

Rechte, die kosten

So wird von den Gegnern von Sozialrechten gesagt: Die Freiheits- und Bürgerrechte fordern den Verzicht auf Aktivitäten – Verzichte sind kostenlos und können deshalb immer respektiert werden. Sozialrechte erfordern Interventionen, sind immer mit Kosten verbunden und können nicht immer eingelöst werden. Wir können uns Sozialrechte schon um der Kosten willen gar nicht leisten.

Aber die mögliche Gegenrede lautet: Auch die liberalen Rechte verursachen hohe Kosten für Polizei, Gerichte, Experten, Gefängnisse, Verkehr, ferner die Schaffung einer Infrastruktur für die Wirtschaft, miteingeschlossen die Schaffung der Humanressource Bildung usw. Auch die Durchsetzung der liberalen Rechte erfordert also ein positives Sozialrecht auf Ressourcen. Und wenn dieses wegen mangelnder Ressourcen nicht erfüllt werden kann, lassen sich auch liberale Rechte nicht